

Bescheinigung gemäß § 181 AktG

Ich bescheinige, dass die anliegende Neufassung der Satzung der

IMPERA SE mit dem Sitz in Frankfurt am Main

mit dem Beschluss über die Änderung der Satzung vom 15.12.2023 und dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung wörtlich übereinstimmt.

Köln, den 22. Dezember 2023




Dr. Kai Bischoff,
Notar in Köln

Satzung der
IMPERA SE

I.
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Firma, Sitz und Dauer

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

IMPERA SE

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.
- (3) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Gesellschaft verfügt über den Verwaltungsrat, einen oder mehrere Geschäftsführende Direktoren und die Hauptversammlung (monistisches System).

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung eigenen Vermögens sowie die Verwaltung von Beteiligungen an anderen Unternehmen, insbesondere im Bereich von Grundstücken. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Sie ist insbesondere berechtigt, Immobilien zu erwerben sowie im Rahmen der Vermögensverwaltung im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten und Unternehmen oder Gesellschaften zu gründen, zu erwerben, zu pachten oder in sonstiger Weise zu bewirtschaften und zu leiten.

II.
Grundkapital und Aktien

§ 3
Grundkapital

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 375.000 und ist eingeteilt in 375.000 Stückstammaktien.

§ 4
Bedingtes Kapital

Die Hauptversammlung kann die Durchführung einer bedingten Kapitalerhöhung gemäß § 192 AktG beschließen.

§ 5
ersatzlos gestrichen

§ 6
Aktien

- (1) Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- (2) Der Anspruch des Aktionärs auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen. Sämtliche Aktien werden in Sammelurkunden verbrieft und bei einer der in § 10 AktG genannten Stellen hinterlegt.
- (3) Jeder Aktionär, der Inhaberaktien der Gesellschaft besitzt, ist verpflichtet, eine Adresse für elektronische Kommunikation entweder dem Letztintermediär, der die Inhaberaktien für den Aktionär verwahrt, oder der Gesellschaft mitzuteilen.
- (4) Die Form und den Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine sowie von Schuldverschreibungen und Zinsscheinen bestimmen die Geschäftsführenden Direktoren mit Zustimmung des Verwaltungsrats.

III.

Geschäftsführende Direktoren

§ 7
Geschäftsführung

- (1) Der Verwaltungsrat bestellt einen oder mehrere geschäftsführende Direktoren.
- (2) Mitglieder des Verwaltungsrats können zu geschäftsführenden Direktoren bestellt werden, sofern die Mehrheit des Verwaltungsrats weiterhin aus nicht geschäftsführenden Mitgliedern besteht.
- (3) Geschäftsführende Direktoren können jederzeit durch Beschluss des Verwaltungsrats abberufen werden.

§ 8
Geschäftsordnung, Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Die Beschlüsse der Geschäftsführenden Direktoren werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte nach Maßgabe des geltenden Rechts, dieser Satzung, der Geschäftsordnung für die geschäftsführenden Direktoren und den Weisungen des Verwaltungsrats.
- (3) Die geschäftsführenden Direktoren bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats zur Vornahme folgender Geschäfte:
 - a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken mit einem voraussichtlichen Finanzbedarf von mehr als Euro 50.000;

- b) Einführung und Änderung von Versorgungszusagen und -einrichtungen einschließlich der Aufstellung und Änderung von Plänen für die Altersversorgung sowie individueller Pensionszusagen;
- c) Emission von Anleihen.
- (4) Der Verwaltungsrat kann weitere Geschäfte oder Maßnahmen von seiner Zustimmung abhängig machen.

§ 9

Vertretung der Gesellschaft

- (1) Ist nur ein Geschäftsführender Direktor bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführende Direktoren bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführende Direktoren gemeinsam oder durch einen Geschäftsführenden Direktor in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Der Verwaltungsrat kann einzelne Geschäftsführende Direktoren ermächtigen, die Gesellschaft allein zu vertreten.
- (3) Der Verwaltungsrat kann einzelnen Geschäftsführenden Direktoren generell oder für den Einzelfall die Befugnis erteilen, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten.

IV.

Der Verwaltungsrat

§ 10

Aufgaben des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung. Der Verwaltungsrat handelt nach Maßgabe geltenden Rechts, dieser Satzung und seiner Geschäftsordnung.
- (2) Der Verwaltungsrat überwacht die geschäftsführenden Direktoren, kann ihnen Weisungen erteilen und eine Geschäftsordnung für sie erlassen.

§ 11

Zusammensetzung, Amtsdauer und Amtsniederlegung

- (1) Die Hauptversammlung legt die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder zwischen einer und neun Personen fest und wählt diese für eine von ihr festgelegte Amtszeit von maximal sechs Jahren ab Bestellung.
- (2) Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann sein Amt mit einer Frist von drei Tagen auch ohne wichtigen Grund durch Mitteilung in Textform an die Gesellschaft niederlegen.
- (3) Die Abberufung von durch die Hauptversammlung gewählten Mitgliedern bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse für besondere Aufgaben und Befugnisse bilden. Den Ausschüssen des Verwaltungsrats können auch, soweit gesetzlich zu-

lässig, Entscheidungsbefugnisse des Verwaltungsrats übertragen werden. Für Beschlussfassungen in den Ausschüssen gelten die folgenden Bestimmungen entsprechend, soweit nicht zwingend gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 12

Verwaltungsratsvorsitzender und sein Stellvertreter

- (1) Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Verwaltungsratsmitglieder neu gewählt worden sind, wählt der Verwaltungsrat in einer Sitzung, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und (soweit der Verwaltungsrat aus mehr als einer Person besteht) einen Stellvertreter für die Dauer seiner Amtszeit. Die Sitzung wird von dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Verwaltungsratsmitglied eröffnet, der den Vorsitzenden wählen lässt. Entsprechendes gilt, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter wegen Ablauf ihrer Amtszeit mit Beendigung einer Hauptversammlung aus dem Verwaltungsrat ausscheiden.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Verwaltungsrat unverzüglich einen Nachfolger des Ausgeschiedenen für dessen restliche Amtszeit zu wählen.
- (3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden bzw. Stellvertreters, jedoch nicht über die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Verwaltungsrat hinaus, im Amt.

§ 13

Sitzungen des Verwaltungsrats

- (1) Der Vorsitzende - im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter - beruft die Sitzungen des Verwaltungsrats mit einer Frist von zwei Tagen per e-Mail, schriftlich oder fernschriftlich (Telefax) ein. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Einberufungsfrist abkürzen und die Sitzung mündlich oder fernmündlich einberufen. In diesen Fällen bedürfen die Beschlüsse auf Antrag mindestens eines Verwaltungsrats der Bestätigung durch die nächste ordentliche Verwaltungsratsitzung.
- (2) Mit der Einladung sind Ort, Tag, Zeit sowie die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung so eindeutig mitzuteilen, dass bei der Sitzung abwesende Verwaltungsratsmitglieder von ihrem Recht der schriftlichen Stimmabgabe Gebrauch machen können. Der Vorsitzende kann von der Bekanntgabe einzelner Punkte der Tagesordnung absehen, soweit dies nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zur Vermeidung von Nachteilen für die Gesellschaft oder mit ihr verbundene Unternehmen ratsam erscheint.
- (3) Ist ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Verwaltungsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Verwaltungsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist der Beschlussfassung nachträglich zu widersprechen; der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Verwaltungsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen haben.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats unter der zuletzt dem Vorsitzenden bekanntgegebenen e-Mail-Adresse, Anschrift beziehungsweise Telefaxnummer ordnungsgemäß zu einer Sitzung eingeladen wurden und mindestens ein Mitglied an der Beschlussfassung teilnimmt. Auf die Teilnahme an der Beschlussfassung finden in Bezug auf abwesende Verwaltungsratsmitglieder § 35 SEAG,

§ 36 Abs. 3 SEAG und § 109 Abs. 3 AktG Anwendung. Die Teilnahme ist auch per Telefon-, Internet- oder Videokonferenz möglich.

- (5) An den Sitzungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse können die Geschäftsführenden Direktoren ohne Stimmrecht teilnehmen, falls der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt. Die Teilnahme ermächtigter Dritter gemäß § 36 Abs. 3 SEAG ist zulässig.
- (6) Der Vorsitzende - im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter - leitet die Sitzungen des Verwaltungsrats und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art der Abstimmung.
- (7) Über die Sitzungen des Verwaltungsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verwaltungsratsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 14

Beschlussfassung und Willenserklärung des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt.
- (2) Eine auf Anordnung des Verwaltungsratsvorsitzenden erfolgende Beschlussfassung oder Wahl durch schriftliche, elektronische, fernmündliche oder fernschriftliche (Telefax) Stimmabgabe ist zulässig. Die Niederschrift über schriftlich, elektronisch, fernmündlich oder fernschriftlich (Telefax) gefasste Beschlüsse hat der Vorsitzende des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und sämtlichen Verwaltungsratsmitgliedern zuzuleiten.
- (3) Der Vorsitzende ist ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse des Verwaltungsrats erforderlichen Willenserklärungen im Namen des Verwaltungsrats abzugeben und entgegenzunehmen.

§ 15

Vergütung des Verwaltungsrats

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine Vergütung, falls die Hauptversammlung eine solche beschließt.
- (2) Die auf die Vergütung zu zahlende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Verwaltungsrats berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen, und sie dieses Recht ausüben.

§ 16

Verschwiegenheitspflicht der Verwaltungsratsmitglieder

- (1) Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Verwaltungsrat bekannt geworden sind, haben die Verwaltungsratsmitglieder - auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt - Stillschweigen zu bewahren. Bei Sitzungen des Verwaltungsrats anwesende Personen, die nicht Verwaltungsratsmitglieder sind, sind zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten.
- (2) Beabsichtigt ein Verwaltungsratsmitglied - auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt-, vertrauliche Angaben, Geheimnisse oder Informationen von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass es sich um vertrauliche Angaben oder Geheimnisse handelt, an Dritte weiterzugeben, so hat er dies dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats unter

Bekanntgabe des Empfängers zuvor schriftlich mitzuteilen und diesen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, ob die Weitergabe der Information mit Abs. 1 vereinbar ist.

V. Die Hauptversammlung

§ 17 Ordentliche und außerordentliche Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.
- (2) Außerordentliche Hauptversammlungen sind in den durch Gesetz bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert.

§ 18 Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung wird durch die Geschäftsführenden Direktoren oder durch die in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen hierzu Berechtigten einberufen.
- (2) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer deutschen Stadt mit mehr als 50.000 Einwohnern statt.

§ 19 Voraussetzung für die Teilnahme und die Stimmrechtsausübung

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Versammlung anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache zugehen. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.
- (2) Die Aktionäre haben darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. Dazu ist ein in Textform (§126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache durch das depotführende Institut erstellter Nachweis über den Anteilsbesitz notwendig. Dieser muss der Gesellschaft bis zum Ablauf der Frist nach Absatz 1 unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen. Der Nachweis muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung beziehen.
- (3) Mitteilungen der Gesellschaft nach § 125 Abs. 1 AktG durch Kreditinstitute oder andere Intermediäre, die zu Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung für Aktionäre Inhaberaktien der Gesellschaft in Verwahrung haben, werden ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation übermittelt.
- (4) Mitteilungen der Gesellschaft nach § 125 Abs. 2 AktG an Aktionäre, die es verlangen, werden ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation übermittelt.
- (5) Der Einberufende wird ermächtigt, für die Fristen nach Absatz 1 und 2 eine kürzere, in Tagen bemessene Frist in der Einberufung festzusetzen. Die Fristberechnung für die Fristen nach Absatz 1 und 2 erfolgt nach § 121 Abs. 7 Satz 1-3 AktG.

- (6) Der Einberufende wird ermächtigt, in der Einberufung festzulegen, dass hinsichtlich der Anmeldung, des Nachweises und der Übermittlung von Mitteilungen bezüglich der Hauptversammlung anstelle der Absätze 1-5 ganz oder teilweise die für börsennotierte Gesellschaften geltenden gesetzlichen Vorschriften Anwendung finden, auch wenn die Gesellschaft nicht börsennotiert ist.

§ 20

Versammlungsleitung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder ein von ihm bestimmter anwesender Aktionär oder Aktionärsvertreter. Ist der Vorsitzende des Verwaltungsrats verhindert und hat er niemanden zu seinem Vertreter bestimmt, so tritt sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung das dienstälteste anwesende Verwaltungsratsmitglied an seine Stelle. Ist keine der vorbezeichneten Personen erschienen, so eröffnet der Aktionär oder Aktionärsvertreter, der die meisten Stimmen vertritt, die Versammlung und lässt von dieser einen Vorsitzenden wählen.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und Form der Abstimmung.

§ 21

Stimmrecht und Beschlussfassung

- (1) Je eine Stückstammaktie gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht beginnt, sobald die Einlage auf eine Aktie vollständig geleistet ist.
- (2) Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung auf die vertretenen stimmberechtigten Stückaktien entfallenden Betrags des Grundkapitals, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend eine größere Mehrheit erfordert. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Insbesondere für die Beschlussfassung über
- (a) die Vornahme einer Satzungsänderung, mit Ausnahme einer Änderung des Gegenstandes des Unternehmens,
 - (b) eine ordentliche Kapitalerhöhung, bei der das Bezugsrecht der Aktionäre nicht ausgeschlossen wird, sofern nicht Vorzugsaktien ohne Stimmrecht ausgegeben werden, oder
 - (c) die Ausgabe von Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen und die Gewährung von Genussrechten, bei der das Bezugsrecht der Aktionäre nicht ausgeschlossen wird, genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Wird bei Wahlen eine Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet eine engere Wahl unter den beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.
- (5) Die Hauptversammlung kann sich mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen eine Geschäftsordnung geben. Zur Aufhebung der Geschäftsordnung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 22

Gewinnverwendung

- (1) Über die Verwendung des Bilanzgewinns beschließt die Hauptversammlung.
- (2) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien gemäß § 60 Abs. 3 AktG abweichend beschlossen werden.
- (3) Soweit der Verwaltungsrat den Jahresabschluss feststellt, ist er ermächtigt, den gesamten Jahresüberschuss abzüglich des für die Ausschüttung einer Dividende von 4 % erforderlichen Betrags in andere Gewinnrücklagen einzustellen.
- (4) Die Hauptversammlung kann eine Sachausschüttung beschließen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 23 Satzungsänderungen

Der Verwaltungsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, insbesondere auch Änderungen der Angaben über das Grundkapital entsprechend dem jeweiligen Umfang der Kapitalerhöhungen aus bedingtem und genehmigtem Kapital, zu beschließen.

§ 24 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland, soweit das Gesetz keine weiteren Veröffentlichungsblätter zwingend vorschreibt.
- (2) Ist für eine Bekanntmachung eine bestimmte der Veröffentlichung nicht zwingend vorgeschrieben, erfolgt die Bekanntmachung in elektronischer Form.
- (3) Soweit eine Bekanntgabe an die Aktionäre erforderlich ist, so ist der Versand an die gemäß § 6 Abs. 3 mitgeteilte elektronische Adresse ausreichend, soweit das Gesetz keine andere Form der Übermittlung zwingend vorschreibt.

§ 25 Gründungs Aufwand

Die Gründungskosten trägt die Gründerin.

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Köln, den 09.02.2024

Dr. Dominik Pietzarka, Notarvertreter/in